

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Hirtenwort der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltmission 2016

GESETZE

- II. Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung
III. Die Familie des Vaters – Errichtung als Privater Verein von Gläubigen – Consociatio privata christifidelium – gemäß can. 321 ff CIC in der Diözese Eisenstadt

PASTORALE PRAXIS

- IV. Hinweise zur Begehung des Sonntags der Weltkirche – Sonntag der Weltmission
V. Kanonische Visitation und Firmungen 2017
VI. Österreichischer Nationalfeiertag

PERSONALNACHRICHTEN

- VII. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- VIII. Exerzitien für Priester und Diakone im Bildungshaus Tainach
IX. Literatur

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Hirtenwort der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltmission 2016

Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Das von Papst Franziskus ausgerufenen „Heilige Jahr der Barmherzigkeit“ ist eine Zeit der Freude, der Gnade und der Umkehr. Es will alle einbeziehen: Arme und Reiche, Nahe und Ferne. Gottes Barmherzigkeit überwindet Entfernungen und Grenzen, sie trachtet danach, jeden Menschen zu erreichen, und sie wird mitten unter uns gegenwärtig. Die Barmherzigkeit Gottes, die uns zuteil wird, ist stets, aber ganz besonders in diesem gnadenreichen Jahr, eine Einladung an jede und jeden von uns, die

Werke der Barmherzigkeit zu leben. Indem die Kirche die Barmherzigkeit Gottes erlebt, rückt sie zugleich die gelebte Barmherzigkeit der Gläubigen, die praktische und konkrete Folge unseres Glaubens, ins Zentrum. Ganz besonders gilt das heute, am Weltmissions-Sonntag, der größten Solidaritätsaktion der Welt: An diesem Tag zeigen sich die Gläubigen weltweit durch Gebet und Spende solidarisch mit ihren Schwestern und Brüdern in den 1.180 ärmsten Diözesen. Durch unsere Solidarität mit den Geschwistern in aller Welt und unseren Beitrag zum Aufbau der Kirche, können wir alle daran mitwirken, dass *„lebendige Zeichen der Liebe des Vaters“* auch jene Menschen erreichen, die allen Grund dazu hätten, die Hoffnung aufzugeben und an ihrem Leben zu verzweifeln. Die christliche Liebe und unsere Werke der Barmherzigkeit müssen an die Ränder jeder Gesellschaft, an die „existenziellen Peripherien“ gehen, wie es Papst Franziskus mehrfach unterstrichen hat.

Eine Ikone dieser christlichen Nächstenliebe, dieser bis an die Ränder gehenden Barmherzigkeit, ist Mutter Teresa, die vor wenigen Tagen heiliggesprochen

wurde. Sie war ein „lebendiges Zeichen der Liebe des Vaters“. Darum ist sie auch eine Heilige der Mission, denn sie hat das Evangelium von der barmherzigen Liebe Gottes durch ihr rastloses Tun verkündet: Sie ließ die Liebe des Vaters in den Werken der Barmherzigkeit konkret erfahrbar werden. In den Slums von Kalkutta kümmerte sie sich um die, um die sich niemand anderer kümmert, um die Ausgestoßenen, die Sterbenden, die „Ärmsten der Armen“. Sie gab ihnen zu essen und zu trinken, bekleidete sie, wusch ihre Wunden, sammelte Sterbende von der Straße auf und gab ihnen in einem Sterbehaus die Möglichkeit, umsorgt und in Würde zu sterben. Ihre Liebe und ihr Einsatz für ihre Nächsten waren authentisch und glaubwürdig, denn sie entsprangen ihrer tiefen Liebe zu Jesus Christus. Die heilige Mutter Teresa sah in den „Ärmsten der Armen“ Jesus selbst. Die Liebe zu ihm war das Motiv und die Kraft ihres Handelns. Das Wort Jesu „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40) war das Leitmotiv ihres Handelns. So erklärte sie auch den Kindern in den Slums von Kalkutta die göttliche Botschaft: Was immer wir für die Ärmsten tun, das tun wir für Jesus. Das ist der innerste Kern des Evangeliums: „You did it to me“ – „Das habt ihr mir getan“.

Mutter Teresa nahm die Identifikation Jesu mit den Geringsten seiner Schwestern und Brüder wörtlich: Jesus begegnete sie in der Heiligen Messe, in der Eucharistischen Anbetung und ebenso im Dienst an den Hungernden, Kranken, Sterbenden. Ihren täglichen Weg beschrieb sie deshalb so: „From Jesus to Jesus“, von Jesus in der Gestalt der Eucharistie zu Jesus in der Gestalt der Armen. Zwischen diesen beiden Polen lebte sie ihre Berufung, von beiden bezog sie zugleich ihre Kraft. Dieses große Zeugnis Mutter Teresas beeindruckt auch heute noch unzählige Menschen, selbst jene, die Jesus noch nicht kennengelernt haben. Über die Grenzen von Nationen, Konfessionen, ja sogar Religionen hinweg wurde Mutter Teresa zu einem Symbol der Barmherzigkeit, weil Menschen durch ihr Wirken die Liebe Gottes zu spüren begannen. Darum waren zu ihrem Begräbnis viele Hindus, Muslime, Sikhs, Jainisten, Buddhisten und sogar Atheisten gekommen, um ihr die letzte Ehre zu erweisen.

Mutter Teresa war, wie alle Heiligen, ein Geschenk des Himmels. In einem gewissen Sinn war sie aber auch „ein Geschenk Indiens an die Welt“. Indien, die Wahlheimat Mutter Teresas, ist auch das diesjährige Beispielland der Päpstlichen Missionswerke in Österreich. Dort engagiert sich die Kirche gerade für Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Zugehörigkeit zu einer Kaste, ihrer Religion oder Ethnie diskriminiert werden. Vor allem Frauen gelten weithin als Menschen „zweiter Klasse“ und sind auf vielfache Weise Gewalt ausgesetzt: Kindsmord an weiblichen Babys, Eltern, die ihren Töchtern medizinische Versorgung und Nahrung verweigern, Vergewaltigungen und Mitgiftmorde prägen die Lebenswirklichkeit vieler indischer Frauen,

insbesondere jener, die aus den untersten Kasten stammen. Die Kirche verbessert die Situation der Frauen, indem sie ihnen einen Zugang zu Schulen, zu Berufsausbildung und zu Gesundheitseinrichtungen ermöglicht.

Der Weltmissions-Sonntag, der heute auf der ganzen Welt gefeiert wird, dient dem weltweiten Aufbau der Kirche Christi. Indem wir für unsere Schwestern und Brüder beten, voneinander lernen und miteinander teilen, können wir die Barmherzigkeit Gottes auch in den 1.180 ärmsten Diözesen der Welt konkret erfahrbar machen. Durch ihren Einsatz in den ärmsten Regionen der Welt lässt die Kirche die Liebe Gottes überall erstrahlen, auch dort, wo Leid und Armut scheinbar alles überschatten, denn der Weg der Kirche ist immer „von Jesus zu Jesus“ – ganz im Sinne von Mutter Teresa, der großen Heiligen aus Indien.

Mit der Bitte um die mütterliche Fürsprache Mariens für die Mission und für uns alle erteilen wir Ihnen und allen, mit denen Sie in Liebe verbunden sind, den bischöflichen Segen!

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Anmerkung: Dieses Hirtenwort soll am Sonntag, dem 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten oder bereits am Sonntag vor dem Weltmissions-Sonntag in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) auszugsweise oder zur Gänze verlesen werden.

GESETZE

II. Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung

A. Statut

1. Der Pfarrgemeinderat

§ 1

Der Pfarrgemeinderat ist im Sinne von can. 536 CIC ein Gremium mit beratender Funktion, das für das Leben und die Entwicklung der Pfarrgemeinde Mitverantwortung trägt. Zusammen mit dem Pfarrer gestalten gewählte und berufene Frauen und Männer das Pfarrleben als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen und wirken so am Leitungsdienst mit.

2. Aufgaben

§ 2

Der Pfarrgemeinderat berät in regelmäßigen Sitzungen, was pastoral zu tun ist, legt Ziele und Prioritäten

fest, plant und beschließt die dazu erforderlichen Maßnahmen, sorgt für deren Durchführung und überprüft die Arbeit, ihre Zielsetzung und Entwicklung.

§ 3

Der Pfarrgemeinderat sorgt sich um die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen der Pfarrgemeinde, bemüht sich um Information, Meinungsbildung und Austausch von Erfahrungen, stimmt die Interessen der Einzelnen und Gruppen aufeinander ab, koordiniert deren Aktivitäten und gewährleistet die Vielfalt des pfarrlichen Lebens.

§ 4

Der Pfarrgemeinderat schlägt den für die Aufgaben der pfarrlichen Vermögensverwaltung gemäß can. 537 CIC einzurichtenden Wirtschaftsrat vor. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der „Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt“ festgelegt. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates der Pfarre können mit jenen des Pfarrgemeinderates ident sein.

§ 5

Durch Weiterbildung stärken die Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Kompetenz für ihre Aufgaben.

§ 6

Der Pfarrgemeinderat lädt nach Möglichkeit einmal im Jahr die Katholiken der Pfarre zu einer Pfarrversammlung ein, in deren Rahmen er von seiner Tätigkeit berichtet und wichtige Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion stellt.

3. Zusammensetzung

§ 7

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates sind Größe und Struktur der Pfarrgemeinde sowie für die pfarrliche Arbeit bedeutsame kirchliche Organisationen zu berücksichtigen.

(1) Amtliche Mitglieder¹⁾ sind die in der jeweiligen Pfarre durch bischöfliches Dekret bestellten Priester, Diakone und Pastoralassistenten/innen. In Pfarren ohne Priester am Ort ist die durch den Bischof ernannte "Bezugsperson" (Pfarrassistent/in und Leiter/in des Pastoralteams) amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates. Sofern in einer Pfarre ein/e hauptamtliche/r Laienreligionslehrer/in tätig ist, kann diese/r dem Pfarrgemeinderat gleichfalls als amtliches Mitglied angehören. Sind jedoch in einer Pfarre mehrere hauptamtliche Religionslehrer/innen beschäftigt, entsenden diese eine/n Vertreter/in in den Pfarrgemeinderat.

¹⁾ Der Einfachheit halber wird in Statut, Wahl- und Geschäftsordnung der mit der Leitung der jeweiligen Pfarre beauftragte Priester als Pfarrer bezeichnet.

(2) Gewählte Mitglieder: Die Pfarrgemeinde wählt in geheimer und direkter Wahl Mitglieder in den

Pfarrgemeinderat. Das aktive Wahlrecht haben hierbei alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Sakrament der Firmung empfangen haben, in und mit der Kirche leben und, falls keine Urwahl stattfindet, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

(3) Berufene Mitglieder: Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates können nach Ablauf der Einspruchsfrist mit absoluter Mehrheit bis zu einem Viertel ihrer Zahl weitere Personen in den Pfarrgemeinderat berufen. Hierbei sind die Gliederungen der Katholischen Aktion und andere in der Pfarre tätige Gruppen zu berücksichtigen.

(4) Wo Ordensgemeinschaften größere Niederlassungen oder Arbeitsbereiche in der Pfarre haben, sollen sie im Pfarrgemeinderat vertreten sein.

§ 8

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates soll nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Personen umfassen.

§ 9

(1) Je nach Wahlart (Urwahl, Kandidatenliste oder Kombi-Wahl) möge dafür gesorgt werden, dass in jeder Funktionsperiode eine Anzahl neuer Kandidaten mit einem Mandat betraut wird.

(2) Hinsichtlich des Ausscheidens aus dem Pfarrgemeinderat gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Überdies können gewählte und berufene Mitglieder nach deren Anhörung vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrgemeinderat einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt. In solchen Fällen ist im Sinne von § 22 vor Wirksamwerden des Beschlusses die Kirchenbehörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Im Falle des Rücktrittes des gesamten Pfarrgemeinderates entscheidet die Kirchenbehörde, ob eine Neuwahl vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat, oder ob die Besorgung der laufenden Angelegenheiten dem Wirtschaftsrat der Pfarre übertragen wird oder einem neu einzusetzenden Verwaltungsrat.

§ 10

Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Abberufung eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Falls für eine Gruppe (vgl. Wahlordnung § 6 (4)) kein Ersatzmitglied nominiert ist, ist eine Nachberufung vorzunehmen.

§ 11

Amtliche Mitglieder können nur durch den Diözesanbischof abberufen werden.

4. Arbeitsweise

§ 12

Den Vorsitz im Pfarrgemeinderat führt der Pfarrer. Der Pfarrgemeinderat wählt gemäß § 18 aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in des Vorsitzenden, genannt Ratsvikar/in, eine/n Schriftführer/in sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Nach Möglichkeit sollte der/die Ratsvikar/in aus der Gruppe der gewählten Mitglieder stammen. Der/die Ratsvikar/in kann vom Pfarrer je nach Erfordernis mit stellvertretenden Aufgaben betraut werden und in begründeten Fällen zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt werden.

§ 13

Der Pfarrgemeinderat wird regelmäßig von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in dessen Auftrag von dem/der Ratsvikar/in, mindestens aber dreimal jährlich, zu seinen ordentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung mit der Bekanntmachung der Tagesordnung, die im Vorstand erstellt wird, hat rechtzeitig, spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin, zu erfolgen. Zu außerordentlichen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, soweit es nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst (siehe § 21).

§ 14

Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zu den pfarramtlichen Akten gehört und im Pfarrarchiv aufzubewahren ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung im Rahmen eines Tagesordnungspunktes zur Genehmigung vorzulegen. Richtigstellungen und Ergänzungen sind festzuhalten.

§ 15

Zur Beratung und Durchführung der pastoral notwendigen Aufgaben werden verschiedene Fachreferenten/innen bestellt, die nach Bedarf entsprechende Arbeitskreise bilden. Alle Arbeitskreise und Fachreferenten/innen sind dem Pfarrgemeinderat für ihre Arbeit verantwortlich und berichtspflichtig.

§ 16

In der Vermögensverwaltung der Pfarre unterstützt der Wirtschaftsrat den Pfarrer gemäß can. 537 CIC. Dieser Wirtschaftsrat ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Vermögensverwaltung verantwortlich und dem Pfarrgemeinderat berichtspflichtig. Es ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsrates – abgesehen vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates – dem Pfarrgemeinderat angehören.

§ 17

Sonderformen: Filialgemeinden, Teilgemeinden von Pfarren usw. können einen eigenen Arbeitskreis bilden.

5. Der Vorstand

§ 18

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer als seinem Vorsitzenden, dem/der Ratsvikar/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Personen, die gemäß § 10, Abs. 9 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

§ 19

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die Vorbereitung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Unaufschiebbare Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten können vom Vorstand gefällt werden, doch muss der Vorstand dem Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung berichten.

§ 20

Arbeitsweise

(1) Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Vorstand tagt nach Notwendigkeit.

(2) Die Vertretung des Pfarrgemeinderates nach außen hin obliegt dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung in seinem Auftrag dem/der Ratsvikar/in oder einem anderen delegierten Mitglied.

6. Rechtszug gegen Entscheidungen der Organe der Pfarre

§ 21

Im Pfarrgemeinderat soll zwischen dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates das Prinzip der Zusammenarbeit gelten.

Verweigert der Pfarrer nach eingehender Diskussion einem Antrag unter Angabe von Gründen seine Zustimmung, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von drei Wochen in einer Pfarrgemeinderatssitzung erneut zu beraten und zur Beschlussfassung zu bringen, wobei die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Stimmt der Pfarrer dem Beschluss des Pfarrgemeinderates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft.

Der Pfarrgemeinderat kann dagegen Einspruch erheben und beauftragt sodann ein Mitglied, diesen Einspruch innerhalb von acht Tagen mit einer Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem zuständigen Dechanten vorzulegen. Wird durch die Vermittlung des Dechanten innerhalb von zwei Wochen keine Einigung erzielt, ist das Bischöfliche Ordinariat anzurufen. Wird die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates vom Diözesanbischof bestätigt, so ist sie endgültig.

7. Aufsicht

§ 22

Die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischöflichen Ordinariates. Falls ein Pfarrgemeinderatsbeschluss gegen bestehende kirchliche Vorschriften verstößt, hat die zuständige diözesane Stelle das Recht, einen solchen Beschluss zu sistieren.

8. Kundmachung der Beschlüsse

§ 23

Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die für die Pfarröffentlichkeit von Interesse sind, sind in geeigneter Form kundzumachen. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Pfarrgemeinderates öffentlich.

9. Rechtsbestimmungen

§ 24

Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

§ 25

Eine Änderung dieses Statuts kann nur durch den Diözesanbischof erfolgen.

§ 26

Die Verfahrensweise des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes wird durch die mit diesem Statut gleichzeitig erlassene Geschäftsordnung geregelt.

B. Wahlordnung

1. Wahlrecht

§ 1

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das Sakrament der Firmung empfangen haben, in und mit der Kirche leben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorbereitung der Wahl

§ 2

Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist in jeder Pfarre durch den Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand zu errichten.

§ 3

Der Wahlvorstand hat aus mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer und je ein/e Vertreter/in jeder Sprengelgemeinde (Filiale), sofern es solche in der Pfarre gibt, befinden müssen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Pfarrer oder ein von ihm bestellter Laie.

Bei der in der gesamten Pfarre gleichzeitig durchzuführenden Wahl legt der Wahlvorstand fest, welche Mitglieder in den einzelnen Wahlsprengeln die Wahl durchführen und welches Mitglied diese leitet.

§ 4

(1) Aufgaben des Wahlvorstandes sind insbesondere:

1. Entscheidung darüber, ob eine Urwahl, eine Wahl mit aufgestellten Kandidaten oder eine Kombi-Wahl stattfinden soll. Andere Wahlmodelle – auch für Seelsorgeräume – bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates (Pastoralamt).

2. Die Aufstellung von Kandidaten kann im Sinne von § 5 (1) und (2) durchgeführt werden, bejahendenfalls Einladung zur Erstattung von Wahlvorschlägen im Sinne von § 5 (1) und (2), Überprüfung der eingelangten Vorschläge auf das Vorliegen der nach § 1 erforderlichen Voraussetzungen, Einholung der Zustimmung der Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste, Erstellung der endgültigen Kandidatenliste.

3. Festlegung der Zahl der nach § 7 (2) des „Statuts für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt“ zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, wobei als Richtlinie empfohlen wird:

in Pfarren bis zu 1000 Katholiken sind etwa 6 Mitglieder zu wählen,

in Pfarren bis zu 2000 Katholiken sind etwa 8 Mitglieder zu wählen,

in Pfarren mit mehr als 2000 Katholiken sind etwa 10 Mitglieder zu wählen.

In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig die Zahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Frauen, Männer, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertreter festzulegen. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

4. Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl.

5. Erstellung sowie Verlautbarung der Kandidatenliste spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin und erforderlichenfalls die Vorstellung der Kandidaten vor der Pfarrgemeinde.

6. Zusammenstellung der Wahlkommission mit Diensteinteilung. Schaffung aller technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung der Wahl (Erstellung eines Wählerverzeichnisses, Festlegung des bzw. der Wahllokale(s), Druck bzw. Vervielfältigung der Stimmzettel, Beschaffung der Briefumschläge usw.).

7. Leitung und Durchführung der Wahl, Sorge um ihren ungestörten Ablauf, Feststellung, Protokollierung und Verlautbarung des Ergebnisses.

8. In Pfarren mit Filialen kann der Wahlvorstand festlegen, dass die Kandidaten jeder Teilgemeinde getrennt gewählt werden und dass in jeder Filiale eine

eigene Vorwahl stattfindet. In diesem Fall hat er dafür zu sorgen, dass für die Filialen eigene Wählerverzeichnisse und Kandidatenlisten und eigene Wahllokale vorgesehen werden. Wahltermin und Wahlvorstand sind jedoch für die ganze Pfarre gemeinsam.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, das aktive Wahlrecht der Filialen auf die gesamte Pfarrgemeinde auszuweiten.

Bezüglich passiven Wahlrechts siehe § 7 Statut und § 10, Abs. 8 Wahlordnung.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Streitfälle sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzutragen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 5

(1) Bei einer als Vorbereitung zur Erstellung der Kandidatenliste durchzuführenden Vorwahl ist allen gemäß § 1 wahlberechtigten Personen die Möglichkeit zu geben, bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand im Pfarramt schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Jede/r Wahlberechtigte kann hierbei nur einen Vorschlag einreichen, welcher höchstens neun Kandidaten, und zwar drei Frauen, drei Männer und drei Jugendliche enthalten darf.

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen so viele Angaben zur Person (Name, Adresse u.a.) angeführt sein, sodass sie eindeutig zu identifizieren ist.

§ 6

(1) Bei der Erstellung der Kandidatenliste sind die Ergebnisse der eventuell abgehaltenen Vorwahl zu berücksichtigen.

(2) Es ist zu trachten, dass nur solche Personen in die Kandidatenliste aufgenommen werden, die die Voraussetzungen erfüllen sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pfarre (Liturgie, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Caritas, Jugendarbeit, Verwaltung etc.) aktiv mitzutun. In die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit aus einer Familie nur eine Person aufgenommen werden.

(3) Insgesamt enthält die Kandidatenliste - getrennt nach Frauen, Männern, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertretern - in alphabetischer Reihenfolge wenigstens eineinhalbmal so viele Namen, als Personen in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(4) Nichtgewählte Kandidaten können als Ersatzmitglieder nominiert werden. Es besteht auch die Möglichkeit zur sofortigen Mitarbeit (als Fachreferent/in) in einem zu gründenden bzw. bestehenden Arbeitskreis.

§ 7

Vor der Aufnahme in die Kandidatenliste müssen die betreffenden Personen hiezu ihre schriftliche Zustimmung geben und zugleich ihre Bereitschaft erklären, an den Sitzungen und Arbeiten des Pfarrgemeinderates teilzunehmen und für die notwendigen

Schulungen bereit zu sein. Diese Erfordernisse gelten auch für die durch Urwahl bestellten Personen.

§ 8

(1) Die Stimmzettel mit aufgestellten Kandidaten müssen enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Vor- und Zunamen der Kandidaten, deren Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse.

(2) Bei einer Urwahl müssen die Stimmzettel enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin und die genaue Anzahl der Leerfelder (Frauen, Männer und Jugend) zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen.

(3) Beim Kombi-Wahlmodell enthält der Stimmzettel den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Namen der aufgestellten Kandidaten/innen und die Anzahl der Leerfelder zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen (maximal in der vom Wahlvorstand gemäß § 4 Absatz 3 festgelegten Anzahl).

3. Durchführung der Wahl

§ 9

(1) Die Wahl erfolgt an dem gemäß § 4, Abs. 1, Z. 4 verlautbarten Wahltag (Samstag und/oder Sonntag) in der vom Wahlvorstand bestimmten Form, an einem von ihm festgelegten Ort (Pfarrheim, Pfarrkanzlei o.ä.) und während der vom Wahlvorstand für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muss jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen umfassen, um eine mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen.

(2) Die Stimmabgabe findet vor Mitgliedern der Wahlkommission statt. Diese ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

Der Wahlvorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf „fliegende Wahlkommissionen“ einzurichten. Ihr können auch Mitglieder angehören, die nicht im Wahlvorstand sind.

(3) Für die Wahl sind eine Urne, ein Tisch mit Stimmzetteln und Schreibbehelfen sowie eine Wahlzelle vorzubereiten.

(4) Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche Stimmzettel zugelassen. Die Stimmzettel können den Wählern bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf.

Die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel ist auf dem Wählerverzeichnis bzw. auf der Abstimmliste entsprechend zu vermerken.

(5) Die Wähler bezeichnen die Kandidaten ihrer Wahl durch Ankreuzen oder Anhaken. Es sind so viele Kandidaten zu bezeichnen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Nach Kennzeichnung wird der Stimmzettel in einem Briefumschlag in die Urne gelegt. Bei einer Urwahl sind höchstens so viele

Kandidaten namentlich aufzuschreiben, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(6) Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen können durch wahlberechtigte Mittelspersonen vertreten werden, wobei sich diese durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren haben.

4. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 10

(1) Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission das Ergebnis der Wahl festzustellen. Dabei ist die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen der gewählten Pfarrgemeinderäte und Ersatzleute in einer Niederschrift festzulegen. Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt in einer Sitzung des Wahlvorstandes.

(2) Als gewählt gelten jene, die gemäß § 4, Abs. 1, Z. 3 unter den Frauen, Männern, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertretern die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten mit der nächstniedrigen Zahl der Stimmen gelten als Ersatzleute.

(3) Die durch Urwahl oder Kombi-Wahl (Leerfelder) ermittelten Pfarrgemeinderäte haben vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ihre Zustimmung schriftlich zu erteilen. Das Einholen der Zustimmung erfolgt nach der Reihung der erhaltenen Stimmen.

(4) Stimmzettel, die den vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist ehestens schriftlich der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten zu verlautbaren. Das Wahlergebnis mit genauer Personen- und Stimmenanzahl liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Pfarramt oder in anderen pfarrlichen Räumlichkeiten zur Einsicht auf.

(6) Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Pfarramt erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stelle ist nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig.

(7) Innerhalb von einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist sind durch die gewählten und amtlichen Mitglieder die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder zu berufen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Kommt diese nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.

(8) Falls in Filialgemeinden keine gesonderte Wahl durchgeführt wurde (W.O. § 4, Abs. 1, Z. 8) und sie nach Durchführung der Wahl im Pfarrgemeinderat keine Vertreter haben, sollen solche unter Beachtung von § 17 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" berufen werden.

(9) Nach Einholung der Bereitschaftserklärung der berufenen Mitglieder, tritt der Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes und zur Bestellung des pfarrlichen Wirtschaftsrates zusammen. Kommt bei dieser Wahl die absolute Mehrheit nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.

(10) Die Liste sämtlicher Pfarrgemeinderatsmitglieder ist nach Abschluss der Wahl, der Berufungen und der Bestellungen dem Diözesanbischof binnen sechs Wochen nach dem Wahltermin zur Bestätigung vorzulegen.

(11) Mit dem Einlangen der Bestätigung durch den Diözesanbischof gilt der Pfarrgemeinderat als konstituiert. Die Pfarrgemeinde ist über die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Vorstand, Ratsvikar/in, pfarrlicher Wirtschaftsrat, Dekanatsratsmitglied und bereits vorhandene Arbeitskreise) am darauf folgenden Sonntag in Kenntnis zu setzen.

(12) Die Angelobung des neuen Pfarrgemeinderates soll im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes durchgeführt werden.

C. Geschäftsordnung

1. Sitzungen

§ 1

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich, unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag unter der Leitung des/der Ratsvikars/in zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.

§ 2

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens acht Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag durch den/die Ratsvikar/in in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit zu erläutern.

(2) Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Erscheint bei Beratung der Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese gleichfalls eingeladen werden.

(4) Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3

Der Vorsitzende bzw. der/die Ratsvikar/in eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Beschlussfähigkeit

§ 4

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht zustande, so kann der Pfarrgemeinderat innerhalb von acht Tagen erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. Tagesordnung

§ 5

- (1) Der Vorsitzende bzw. der/die Ratsvikar/in gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.
- (2) Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedarf der einfachen Mehrheit.
- (3) Einzelne Punkte der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können vom/von der Sitzungsleiter/in als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

4. Sitzungsverlauf

§ 6

- (1) Die Sitzung möge mit einem Gebet oder einer Besinnung begonnen werden. Dann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Es wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen oder in groben Zügen durchgegangen, eventuell korrigiert oder ergänzt und genehmigt.
- (3) Nach Zweckmäßigkeit kann auch ein/e Moderator/in beigezogen bzw. ein Mitglied des Pfarrgemeinderates dazu bestellt werden.
- (4) Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort, darauf folgt die Debatte.
- (5) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken, wenn dies der Fortgang der Sitzung erfordert.
- (6) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder dies beschließt.

5. Anträge

§ 7

- (1) Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Alle Anträge sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

(3) Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.

(4) Beim Punkt Allfälliges sind keine Anträge zur Beschlussfassung zulässig.

6. Beschlussfassung

§ 8

- (1) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge, schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.
- (3) Unmittelbar von einer Sache betroffene Gruppen oder Personen sind womöglich vor der Beschlussfassung anzuhören, sind aber bei der Abstimmung nicht anwesend.
- (4) Anträge und Beschlüsse müssen vom Pfarrgemeinderat den mit der Durchführung beauftragten Arbeitskreisen, Gruppen oder Fachreferenten zugewiesen werden.
- (5) Ein ausgesetzter Beschluss im Sinne von § 21 des „Statuts für Pfarrgemeinderäte“ ist innerhalb von acht Tagen mit der Begründung der Aussetzung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls den hierfür vorgesehenen Instanzen vorzulegen.

7. Protokoll

§ 9

- (1) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll.
- (2) Das Protokoll hat die formulierten Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt und erlangt durch die Unterschrift des Pfarrers Gültigkeit.
- (3) Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

8. Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 10

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Pfarrgemeinderates wird analog der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates gehandhabt.

Dieses Statut wurde zusammen mit der Wahl- und Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt vom hochwst. Herrn Diözesanbischof am 29. Juni 2016 mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt. Alle bisher gültigen Fassungen der genannten Normen werden dadurch ersetzt.

III. Die Familie des Vaters - Errichtung als Privater Verein von Gläubigen – Consociatio privata christifidelium – gemäß can. 321 ff CIC in der Diözese Eisenstadt

Mit Dekret vom 1. September 2016 wurde durch den Herrn Diözesanbischof dem nach dem staatlichen Vereinsgesetz errichteten Verein „Die Familie des Vaters“ (ZVR 294435018) mit Sitz in 7423 Pinkafeld, Engleitenstraße 7, die Anerkennung als private kirchliche Vereinigung von Gläubigen gem. can. 321 ff CIC für den Bereich der Diözese Eisenstadt erteilt und diesem Verein Rechtspersönlichkeit auch für den kirchlichen Bereich verliehen. Zugleich wurden die vorgelegten weltlichen und geistlichen Statuten gem. can. 322 § 2 CIC gebilligt und die organschaftlichen Vertreter des Vereines bestätigt.

PASTORALE PRAXIS

IV. Hinweise zur Begehung des Sonntags der Weltkirche – Sonntag der Weltmission – 23. Oktober 2016

„Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt 19,14): Das Thema des diesjährigen Weltmissions-Sonntags ist an das Jahr der Barmherzigkeit angelehnt. Der Monat Oktober als Monat der Weltkirche ist eine Möglichkeit, am Aufbau der Kirche beizutragen, dass lebendige Zeichen der Liebe des Vaters auch jene Menschen erreichen, die allen Grund dazu hätten zu verzweifeln. In den ärmsten Gegenden macht die Kirche durch ihren Einsatz die Barmherzigkeit Gottes konkret erfahrbar.

Papst Franziskus hat am 4. September diesen Jahres Mutter Teresa heiliggesprochen. Sie ist eine Ikone der an die Ränder gehenden Barmherzigkeit und der Liebe des Vaters. Sie ist auch eine Heilige der Mission, die sich um die „Ärmsten der Armen“, in denen sie immer Jesus selbst sah, gekümmert hat.

„Die Kirche hat den Auftrag, die Barmherzigkeit Gottes, das pulsierende Herz des Evangeliums, zu verkünden.“, sagt Papst Franziskus. Die Missio-Sammlung (Pflichtsammlung) am Weltmissions-Sonntag ist die größte Solidaritätsaktion der Welt. Jährlich am dritten Sonntag im Oktober feiert die ganze Weltkirche – jede Diözese, jede Pfarre – den Weltmissions-Sonntag. Dieser Tag erinnert daran, dass die Kirche eine weltweite Gemeinschaft ist. Gleichzeitig lädt er ein, mit den ärmsten Schwestern und Brüdern zu teilen: Am Weltmissions-Sonntag sammelt Missio – Päpstliche Missionswerke – in Österreich für die 1.100 ärmsten Diözesen der Welt.

Durch zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten in den einzelnen Pfarren rund um den

Weltmissionssonntag wird der ganze Monat Oktober zum Monat der Weltkirche. In diesem Jahr findet wieder gemeinsam mit der Katholischen Jugend die Jugendaktion zum Monat der Weltkirche statt. Tausende Jugendliche verkaufen fair gehandelte Schokopräparaten und Bio-Fruchtgummis. (Bestellungen unter www.missio.at/bestellung)

Mit dem Projektergebnis unterstützt Missio unterschiedlichste Initiativen weltweit und dieses Jahr auch besonders Initiativen zum Aufbau der Kirchen in der Wahlheimat Mutter Teresas, in Indien.

Missio Eisenstadt lädt zu einem festlichen Gottesdienst mit Diözesandirektor Stadtpfarrer Dechant Mag. Norbert Filipitsch am **23. Oktober 2016 um 9.30 Uhr in die Stadtpfarrkirche Jennersdorf** recht herzlich ein.

Materialien zur Vorbereitung bzw. zur Arbeit in den Pfarren und Gruppen können bei Missio-Austria, Seilerstätte 12, 1015 Wien, Tel. 01/5137737, bestellt werden oder auch unter www.missio.at/bestellung

Weitere Informationen zum Weltmissions-Sonntag finden Sie unter www.missio.at/wms

V. Kanonische Visitation und Firmungen 2017

Im Arbeitsjahr 2016/2017 wird der Herr Diözesanbischof in folgenden Dekanaten die Kanonische Visitation durchführen und das Sakrament der hl. Firmung spenden:

Dekanat Frauenkirchen Dekanat Oberpullendorf

Nähere Weisungen bezüglich der Kanonischen Visitation und der Vorbereitung auf die hl. Firmung in den Pfarren wurden den Pfarrseelsorgern bereits zugesandt.

Zu den so genannten **Dekanatsfirmungen** werden im Arbeitsjahr 2016/2017 die Firmlinge der Pfarren folgender Dekanate aufgerufen:

Dekanat Mattersburg Dekanat Großwarasdorf Dekanat Eisenstadt Dekanat Rechnitz

So genannte **jährliche Firmungen** sind darüber hinaus in folgenden Pfarren vorgesehen:

Neusiedl a. S. Deutschkreutz Pinkafeld Oberwart Güssing Jennersdorf

Diesen Pfarren wurde in einem Rundschreiben alles Nähere bezüglich der Vorbereitung der hl. Firmung mitgeteilt.

Zur Firmung in den Visitationsdekanaten sowie in den Dekanaten mit Dekanatsfirmung werden **Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr** aufgerufen, d. h. jene, die sich in der **7. oder 8. Schulstufe** befinden oder befinden sollten. In Pfarren, die **jährlich** einen Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben **ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe**, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

Im **Dekanat Mattersburg** gelten bis auf Weiteres **bezüglich des Firmalters eigene Regelungen**.

Natürlich sind auch alle älteren Getauften, die noch nicht gefirmt sind, berechtigt, in ihrer Pfarre das Sakrament der hl. Firmung zu empfangen.

Als **Firmspender** bei den Dekanatsfirmungen und jährlichen Firmungen kommen ausnahmslos folgende Persönlichkeiten in Frage:

- Diözesanbischof
- Altbischof
- Bischöfe, Provinziale und Äbte von auswärts
- Generalvikar Kan. Korpitsch
- Bischofsvikar P. Vukits
- Bischofsvikar Pál
- Bischofsvikar P. Voith
- Dompropst Kan. Wieder
- Dompfarrer Kan. P. Bernhard
- Kan. Krojer
- Kan. Seifner
- Kan. Wüger
- Kan. Hirtenfelder
- EKan. P. Karl Schauer
- die Kreisdechanten

Was das **Patenamt** bei der Firmung betrifft, bleibt vorerst aufrecht, was im Schreiben von Bischof Iby vom 22. Juni 1995, Z: 712/2-1995 („Amtliche Mitteilungen“ Nr. 420 vom 1. August 1995), festgestellt wurde. Ergänzend dazu wird festgehalten, dass, **wenn ein Firmpate genommen wird**, dieser auch **in der Liturgie seine Aufgabe** (z. B. dem Firmling bei der Salbung die Hand auf die Schulter legen) **wahrnehmen** dürfen soll. Firmpaten müssen die kanonischen Voraussetzungen erfüllen.

Den **potenziellen Firmkandidaten/innen** möge auch mitgeteilt werden, dass **grundsätzlich nur zur Firmung zugelassen** werden kann, **wer auch am schulischen Religionsunterricht teilnimmt**.

VI. Österreichischer Nationalfeiertag

Die Pfarrseelsorger werden ersucht, den Nationalfeiertag, den **26. Oktober 2016**, auch kirchlich zu begehen. Beim Pfarrgottesdienst möge in den Fürbitten der Anliegen der Heimat und des Friedens gedacht werden.

PERSONALNACHRICHTEN

VII. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

Frau Mag. Alexandra Moritz (L), Bereichsleiterin im Pastoralamt und Ombudsfrau der Diözese, unter Beibehaltung dieser Aufgaben zur **Leiterin** der neu errichteten **Stabsstelle Missbrauchs- und Gewaltprävention der Diözese Eisenstadt**;

Hochw. P. Mag. Irenäus Toczydowski OFM zum **Kaplan** der Stadtpfarre **Frauenkirchen**.

2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat betraut den hochw. Herrn

Gustav Lagler, Ständiger Diakon, Neumarkt i. T., im Hinblick auf den künftigen Seelsorgeraum mit der **ehrenamtlichen Mitarbeit** in den Pfarren **Neumarkt i. T., Großpetersdorf, Jabing, Oberkohlstätten** und in der Stadtpfarre **Stadtschlaining** sowie mit der **seelsorglichen Begleitung** der **ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas** in dieser **Region**.

3. Bestellt wurde der hochw. Herr

Ignatius Bindu Hembrom, Priester der Diözese Rajshahi, Bangladesh, zum **Seelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt**.

4. Heilige Weihen

Der hochwst. Herr Diözesanbischof Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics hat am 18. September 2016 in der Dom- und Stadtpfarrkirche zum hl. Martin in Eisenstadt geweiht

Herrn MMag. Kurt Aufner, Alumne des Bischöflichen Priesterseminars, derzeit Pastoralpraktikant im Referat für Liturgie sowie später auch in der Pfarre St. Margarethen i. B., geb. am 11. Dezember 1985 in Feldbach, Diözese Graz-Seckau, Taufpfarre Jennersdorf, Heimatpfarre Pinkafeld, **zum Diakon der Diözese Eisenstadt** und

Herrn Gustav Lagler (L), geb. am 6. August 1962 in Oberwart, Heimatpfarre Neumarkt i. T., **zum Ständigen Diakon**.

5. Pastorale Mitarbeiter/innen

Frau Katharina Stipsits (L), Regionalstellenleiterin der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland

für die Region Süd (Dekanat Güssing und Jennersdorf), **scheidet** über eigenes Ersuchen **aus dem Dienst der Diözese.**

6. Pastoralpraktikum

Herr Mag. Rijo Joseph Francis wurde dem **Seelsorgeraum An der Leitha** (mit den Pfarren Deutsch Jahrndorf, Gattendorf, Nickelsdorf, Potzneusiedl und Zurndorf) **zugeteilt.**

7. Orden

Fr. Asztrik Koncz OH wurde dem **Konvent der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt zugeteilt.**

8. Akademischer Grad

Hochw. Mag. Lic. Dr. Paul Röttig, Ständiger Diakon, Tschanigraben, wurde an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien **zum Doktor der Theologie promoviert.**

MITTEILUNGEN

VIII. Exerzitien für Priester und Diakone im Bildungshaus Tainach

Ort/Anmeldung: Sodalitas - Kath. Bildungshaus, Propsteiweg 1, 9121 Tainach, Tel. 04239/2642, Fax 04239/2642-76, E-Mail: office@sodalitas.at; www.sodalitas.at

1. Exerzitien für Priester und Diakone in deutscher Sprache

Montag, 10. Oktober (18.00 Uhr) bis Freitag, 14. Oktober 2016 (9.00 Uhr)

Thema: „Aus der Vergebung leben – Der priesterliche Dienst der Versöhnung“

Begleiter: Prof. Dr. Gotthard Fuchs

2. Exerzitien für Priester in englischer Sprache/ Retreat for priests during the Holy Year of Mercy

Montag, 7. November (18.00 Uhr) bis Freitag, 11. November 2016 (9.00 Uhr)

„Barmherzigkeit und Vergebung“ / „Mercy and forgiveness“

Begleiter: Dr. Antony Kolencherry, Bangalore - Schweiz

3. Exerzitien für Priester und Diakone in polnischer Sprache

Montag, 17. Oktober (18.00 Uhr) bis Freitag, 21. Oktober 2016 (9.00 Uhr)

„Aufbrechen in die Ferne um zu sich zurückzukehren“

Begleiter: Piotr Pawlukiewicz, Studentenseelsorger aus Polen

IX. Literatur

Kurt Appel / Jakob Helmut Deibl (Hg.), **Barmherzigkeit und zärtliche Liebe.** Das theologische Programm von Papst Franziskus, ca. 304 Seiten, € 32,90. ISBN 978-3-451-34965-2. Herder 2016.

Das Pontifikat von Papst Franziskus hat große Umwälzungen in der katholischen Welt ausgelöst mit Rückwirkungen auf die europäische und globale Diskurslandschaft. Seine Vision einer neuen Gesellschaftsordnung hat er in seinem apostolischen Schreiben »Evangelii gaudium« zum Ausdruck gebracht. Der Band geht der Frage nach, ob und inwieweit angesichts der gegenwärtigen globalen Herausforderungen Anregungen dieses programmatischen Schreibens neue Wege für die gegenwärtigen Gesellschaften eröffnen können.

Mit Beiträgen u. a. von Christoph Kardinal Schönborn, Walter Kardinal Kasper, Knut Wenzel, Christoph Theobald SJ, Hans-Joachim Sander, Erwin Dirscherl, Jan-Heiner Tück, Ulrich H. J. Körtner, Hans Schelkshorn.

Christian Feldmann, **Die Liebe bleibt.** Das Leben der Mutter Teresa. Überarbeitete und aktualisierte Neuauflage, ca. 192 Seiten, € 20,60. ISBN 978-3-451-37547-7. Herder 2016

Menschen rund um die Welt lieben Mutter Teresa. Nun darf sie in der ganzen Kirche als Heilige verehrt werden. Christian Feldmann hat seine erfolgreiche Biografie über Mutter Teresa aus Anlass der Heiligsprechung überarbeitet. Er zeichnet den Weg seit der Veröffentlichung ihrer Aufsehen erregenden persönlichen Aufzeichnungen bis zu ihrer Heiligsprechung nach und gibt tiefe Einblicke in die Spiritualität dieser engagierten Frau. Die Botschaft ihres Lebens lautet: „Mein Jesus, ich werde in alle Ewigkeit auf dich warten.“

Marianne Heimbach-Steins (Hg.), **Begrenzt verantwortlich?** Sozialethische Positionen in der Flüchtlingskrise, ca. 208 Seiten, € 20,60. ISBN 978-3-451-37668-9. Herder 2016

Flucht und Migration fordern die Staaten der Europäischen Union in einem Maße heraus, wie es seit der politischen Wende 1989/90 nicht der Fall war. Die aktuelle Debatte in der medialen Öffentlichkeit, in der Politik und in weiten Kreisen der gesellschaftlichen Verantwortungsträger spiegelt die Komplexität der anstehenden Fragen ebenso wie die Sehnsucht nach raschen und einfachen Lösungen. Die Spannung entlädt sich in einer zunehmenden Polarisierung der Gesellschaften, in der Rückkehr überwunden geglaubter Nationalismen, in einer Verrohung der öffentlichen Debattenkultur und in zunehmender Gewaltbereitschaft. Eine differenzierte ethische Auseinandersetzung tut not. Der vorliegende Band leistet hierzu einen unerlässlichen Beitrag.

Nach der Glaubensspaltung. Zur Zukunft des Christentums. Herder Korrespondenz spezial, 64 Seiten, € 10,30. ISBN 978-3-451-02723-9. Herder 2016

Was der Rückblick auf 500 Jahre Reformation heute bedeutet, ist weiter unklar. Keinesfalls haben sich die Spannungen zwischen katholischer und evangelischer Kirche aufgelöst. Die Christenheit ist weiter zerstritten und die Kirchen verharren bisweilen in lähmender Selbstbeschäftigung. Das umstrittene Jubiläum macht aber noch einen anderen Horizont auf: Wie steht es um die Zukunft des Christentums? Was bringen die nächsten 500 Jahre? Wie steht es heute um die evangelische Kirche? Inwiefern ist auch die katholische Kirche durch die Reformation geprägt? Welche Chancen ergeben sich aus dem Jubiläum für die Ökumene? Oder befinden wir uns bereits in einem postkonfessionellen Zeitalter, in dem diese Differenzen keine wesentliche Rolle mehr spielen? Welche neuen Konfliktlinien sind heute wichtig? Und was bedeutet das für die Zukunft des christlichen Glaubens?

Eugen Drewermann, **Luther war ein Teufelskerl.** Der Reformator und sein Glaube. Im Gespräch mit Jürgen Hoeren, 192 Seiten, € 20,60. ISBN 978-3-451-37566-8. Herder 2016

Was glaubte Martin Luther und was wollte er erreichen? Was würde Luther zum Zustand der christlichen Kirchen sagen? Haben die Katholiken dazugelernt? Und was haben die reformatorischen Kirchen aus ihrem Erbe jenseits allen Streits und abwegigen Debatten gemacht, was ist ihnen geblieben? Im Gespräch mit dem Publizisten Jürgen Hoeren erschließt Eugen Drewermann eine Sicht auf Luther, die das Grundanliegen des Reformators wieder ernsthaft in den Blick nimmt: dass der Mensch von Gott vorbehaltlos angenommen und gerecht gesprochen ist. Den Kern lutherischen Denkens und seine praktischen Folgen gilt es wiederzuentdecken: theologisch, anthropologisch, psychologisch – gerade auch in einer so krisengeprägten Zeit wie heute.

Ottmar Fuchs. **Die andere Reformation.** Ökumenisch für eine solidarische Welt, ca. 180 Seiten, € 15,40. ISBN 978-3-429-03987-5. Echter 2016

Der Glaube allein aber genügt nicht. Um der Menschen willen sind gute Werke nötig. Diese Überzeugung haben durch die Jahrhunderte hindurch viele Menschen in ihrer Solidarität mit bedürftigen und gefährdeten Menschen gelebt.

Um diese *andere* Reformation geht es in dem Band: Glaube – mit Luther – als Kraftquelle für tätige Nächstenliebe zu sehen, nicht aber als Bedingung dafür, von Gott geliebt zu sein. Gott liebt die Menschen voraussetzungslos. Diese andere Reformation öffnet die Ökumene für einen Glauben, der sich für *alle* Menschen solidarisch auswirkt.

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
EISENSTADT**

E i s e n s t a d t , 25. September 2016

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Martin Korpitsch
Generalvikar